



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andreas Beran und Bernd Heinemann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Ordnungsverfahren gegen Testkäufe mit Jugendlichen

Vorbemerkung der Fragesteller:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Presseberichterstattung um ein Ordnungsgeldverfahren des Kreises Plön gegen den Bürgermeister von Preetz und des kürzlich vom Landgericht Hamburg ergangenen Urteil vom 02.09.2010 – Az.: 416 O 75/10 – stellen wir an die Landesregierung folgende Fragen:

1. Welche rechtlichen Grundlagen ermöglichen ein Ordnungsverfahren gegen den Bürgermeister einer Kommune wegen Alkoholtestkäufen mit Minderjährigen?

Antwort:

Rechtliche Grundlage ist § 28 Abs. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149). Danach handelt ordnungswidrig, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 10 enthaltenes Verbot verhindert werden soll. § 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG enthält das Verbot, entgegen § 9 Abs. 1 JuSchG ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abzugeben. Nach § 9 Abs. 1 JuSchG ist bereits die Abgabe von Alkohol an Minderjährige verboten, auf den Konsum bzw. die Gelegenheit dazu kommt es nicht an. Erwachsene, die einen Alkoholtestkauf mit Minderjährigen durchführen oder initiieren, erfüllen selbst den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, da sie gemäß § 28 Abs. 4 JuSchG das Verhalten eines Minderjährigen herbeiführen oder fördern, das durch § 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 JuSchG verhindert werden soll.

2. Gibt es Ermessensspielräume und wie sind sie zu handhaben?

Antwort:

In Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Jugendschutzgesetz ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), anzuwenden.

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das so genannte Opportunitätsprinzip. Die gesetzliche Grundlage für das Opportunitätsprinzip im Ordnungswidrigkeitenrecht ist § 47 Abs. 1 OWiG. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Solange das Verfahren bei ihr anhängig ist, kann sie das Verfahren einstellen. Es besteht also im Bereich der Ordnungswidrigkeiten keine Verpflichtung der Verfolgungsbehörde, ein Bußgeldverfahren einzuleiten oder ein eingeleitetes Verfahren fortzuführen.

Diese Entscheidung obliegt in Schleswig-Holstein den Landrätinnen und Landräten bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Art. 1 Änd-VO vom 29. 9. 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 627), sind sie die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz zuständigen Behörden.

3. Hat die Landesregierung von vergleichbaren Ordnungsverfahren Kenntnis?

Antwort:

Nein.

4. Hat die Landesregierung Erkenntnisse wie in anderen Bundesländern verfahren wird? Wenn ja, gibt es in anderen Bundesländern Regelungen die in Schleswig-Holstein angewandt werden können?

Antwort:

In Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern und Bremen hat die jeweilige Landesregierung die Durchführung von Testkäufen mit Minderjährigen im Erlasswege geregelt. Der Erlass aus Baden-Württemberg trifft keine Aussage zur Verfolgung der begangenen Ordnungswidrigkeit der erwachsenen Begleitperson. Die Erlasse aus Niedersachsen, Bayern und Bremen führen nahezu inhaltsgleich aus: „Der Bußgeldtatbestand des § 28 Abs. 4 JuSchG wird durch den behördlichen Einsatz von jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufern nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass die Jugendlichen den erworbenen Alkohol sofort an eine sie begleitende Amtsperson abgeben und keine Gelegenheit zum Konsum der erworbenen Waren haben.“ Diese Auffassung wird von der Landesregierung Schleswig-Holstein nicht geteilt (siehe Antwort zu Frage 1). Eine durch die Erfüllung gesetzlich vorgegebener Tatbestandsmerkmale begangene Ordnungswidrigkeit, kann nicht per Erlass als „nicht verwirklicht“ erklärt werden.

In Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Saarland und Thüringen sind durch die jeweilige Landesregierung keine Vorgaben zu Testkäufen mit Minderjährigen zur Überwachung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes festgelegt. Die Entscheidung, ob Testkäufe durch Minderjährige durchgeführt werden, obliegt den für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG zuständigen Behörden. Im Rahmen dieser Zuständigkeit entscheiden die zuständigen Ordnungsbehörden autonom, ob sie minderjährige Testkäufer einsetzen und ob sie die von den erwachsenen behördlichen Begleitern begangene Ordnungswidrigkeit gem. § 28 Abs. 4 JuSchG verfolgen (s. insoweit Antwort zu Frage 2).

Zu den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg liegen der Landesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

In Berlin finden keine behördlich initiierten Testkäufe mit Jugendlichen statt.

In Hessen sind Testkäufe mit Jugendlichen durch das Polizeigesetz verboten.

5. Wie bewertet die Landesregierung Testkäufe zur Sicherung des Jugendschutzes?

Antwort:

Testkäufe von Minderjährigen sind aus jugendpolitischer Sicht grundsätzlich fragwürdig, weil Kinder und Jugendliche nicht für Kontrollen instrumentalisiert werden sollten, die von staatlichen Behörden durchzuführen sind. Nur unter engen gesetzlichen Grenzen – die eine Änderung des Jugendschutzgesetzes voraussetzen würde – sind diese vorstellbar.

6. Welche Maßnahmen sind von der Landesregierung vorgesehen, um den Jugendschutz im Bereich Alkohol wirksamer durchzusetzen?

Antwort:

Zuständig für die Durchsetzung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind in Schleswig-Holstein die Landrätinnen und Landräte bzw. die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Gemeinden über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Zur Unterstützung des in vielen Teilen Schleswig-Holsteins vorbildhaften Umgangs der Kreise und kreisfreien Städte mit Großveranstaltungen hat die Landesregierung die Arbeitshilfe für die Durchführung von Feiern, Festen und Großveranstaltungen „Jugendschutz - Gewusst wie“ mit herausgegeben.

In der aus Jugendschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte und dem Jugendministerium bestehenden Arbeitsgruppe „Jugendschutz im Mittelpunkt“ wurden Schulungsunterlagen für den Einzelhandel zum Umgang mit Alkohol und Zigaretten erarbeitet, die bei Schulungen der Kreise und kreisfreien Städte für Geschäftsführende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel zum Einsatz kommen.

Im Jahr 2011 wird von der Arbeitsgruppe „Jugendschutz im Mittelpunkt“ eine Postkarte herausgegeben, die Kassiererinnen und Kassierer den Jugendlichen mitgeben können, wenn sie ihnen aufgrund ihres Alters den Einkauf von Alkohol verweigern. Zudem wird von diesem Arbeitskreis eine Handreichung für Jugendvereine und –verbände zum Umgang mit Alkohol und Zigaretten im Verein und bei Ferienfreizeiten erarbeitet.

Im Herbst 2011 sind zwei Veranstaltungen zur Information der Ordnungsämter über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes geplant.

Die ausgehend vom Kreis Pinneberg flächendeckende Implementierung von alkoholfreien Cocktailbars, in denen professionell ausgebildete Jugendliche für Jugendliche bei Veranstaltungen alkoholfreie Cocktails mixen, wird weiterhin begleitet.

Darüber hinaus wird die Aktion „Fun statt Vollrausch - Schleswig-Holstein feiert richtig“ des Ministerpräsidenten fortgesetzt, die den von der Landesstelle für Suchtfragen umgesetzten Aktionsplan Alkohol und das Projekt „Halt – Hart am Limit“ beinhaltet.